



HARING[®]
Schießsport-Anlagenbau GmbH
Shooting Ranges · Shooting Equipment · Ciblerie

Germany - 64739 Höchst · In der Aue 6
☎ +49 (0)61 63 / 93 47 -0
Fax +49 (0)61 63 / 93 47 -50
E-mail: info@haering-gmbh.de

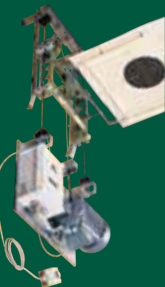
Elektronische Scheiben
Typ ESA für alle Distanzen!
Zuganlagen für alle Sportdisziplinen!
Fordern Sie kostenfrei unser Prospektmaterial an.



Elektronische
Scheibenanlage 10 m
ESA 10



Scheibenzuganlage
10 m
EL 3



Scheibentransport-
anlage 25/50/100 m
Als Match und Turnier



Duellanlage 25 m
PA 25

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Schießstandordnung



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

- Jeder Schütze ist den Bestimmungen dieser Schießstandordnung, der jeweils gültigen Sportordnung und der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme anerkennt, unterworfen.
- Auf Schießständen darf nur mit solchen Waffen und Munitionsarten geschossen werden, die durch die behördliche Erlaubnis für diese zugelassen sind und die nicht gemäß § 6 AWaffV¹ vom sportlichen Schießen ausgeschlossen sind. Ein entsprechender Hinweis auf die zugelassenen Waffen und Munitionsarten ist an gut sichtbarer Stelle im Schießstand anzubringen.
Das kampfmäßige Schießen auf Schießstätten (siehe § 15 a Abs. 1 und § 27 Abs. 7 WaffG²) sowie unzulässige Schießübungen im Schießsport gemäß § 7 AWaffV¹ sind verboten.
- Versicherungsschutz im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen muss nachgewiesen sein.
- Das Laden sowie Entladen sowie das Vornehmen von Zielübungen sind im Schützenstand nur mit in Richtung der Geschossfänge zeigender Mündung gestattet. Grundsätzlich muss die Mündung so gerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Schuss gefährdet bzw. verletzt werden kann.
- Schusswaffen sind unmittelbar nach Beendigung des Schießens zu entladen und die Magazine, sofern vorhanden, zu entnehmen bzw. zu entleeren. Waffen dürfen nur abgelegt werden, wenn sie entladen und die Verschlüsse, soweit konstruktionsbedingt möglich, geöffnet sind.
- Im Falle von Ladehemmungen oder sonstigen Störungen ist die verantwortliche Aufsichtsperson zu verständigen. Die Waffen sind mit in Richtung der Geschossfänge zeigender Mündung zu entladen bzw. so zu handhaben, dass niemand gefährdet wird.
- Bei Störungen im Schießbetrieb, die eine Einstellung des Schießens erfordern, ist durch die verantwortliche Aufsichtsperson mit klaren Anordnungen bekanntzugeben, ob die Waffen zu entladen oder abzuschießen sind. Das Schießen darf erst auf Anordnung der verantwortlichen Aufsichtsperson fortgesetzt werden.
- Schützen, die sich mit geladener Waffe im Schützenstand umdrehen oder sonst in leichtfertiger Weise andere gefährden, sind von der Teilnahme am Schießen auszuschließen und vom Stand zu verweisen.
- Personen, die durch ihr Verhalten den sicheren oder reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung stören oder zu stören versuchen, können vom Stand verwiesen werden.
- Rauchen auf den Schützenständen ist untersagt.
- Die waffenrechtlichen Altersefordernisse beim Schießen durch Kinder und Jugendliche sowie die waffenrechtlichen Vorgaben für verantwortliche Aufsichtspersonen für die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit sind zu beachten.
- Jedes Schießen ist unter der Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson, deren Name an gut sichtbarer Stelle auszuhängen ist, durchzuführen. Verantwortliche Aufsichtspersonen haben das Schießen ständig zu beaufsichtigen sowie insbesondere dafür zu sorgen, dass die im Schießstand Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen und die Regelungen dieser Schießstandordnung beachtet werden. Sie haben, wenn dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen und den Aufenthalt im Schießstand zu untersagen.

Die Benutzer von Schießständen haben die Anordnungen der Aufsichtspersonen zu befolgen.

Die Aufsichtsperson darf während der Aufsichtstätigkeit selbst nicht am Schießen teilnehmen. Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.

Ausgabe: November 2003
Stand: April 2008

¹ Allgemeine Waffengesetz-Verordnung i.d.F. vom 26.03.2008
² Waffengesetz i.d.F. vom 26.03.2008



Elektronische
Scheibenanlage
25/50/100 m
**ESA 25
ESA 50 und
ESA 100**



Elektronische
Scheibenanlage 300 m
ESA 300

MEYTON
misst mit Licht



weil's drauf
ankommt!



**ELEKTRONIK
MEYTON**
Meyton Elektronik GmbH
Spenger Straße 38
49328 Melle
Tel.: [05226] 98 24 - 0
Fax: [05226] 98 24 - 20
www.meyton.de



krüger
Schießscheiben
Targets · Cibleries · Blancos
www.1e-schiess-scheiben.de



LAPORTE Wurfmaschinen



Elektronische
Treffer-
anzeigen
von SIUS-ASCOR

Ein Begriff
für perfekte
Schießstand-
technik



Postfach 1140 · D-35086 Battenberg
Tel. (0 64 52) 93 32-0 · Fax: (0 64 52) 93 32-163
E-mail: info@johannsen.de
Internet: www.johannsen.de



Scheibenzuganlagen
mit mehreren
Haltepunkten,
für alle
Montagearten



Schienen-
Anlagen



Jagdliche Schießanlagen